

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-17

Ausgabe: 24.06.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster für das Jahr 2020
2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Rotthalmünster für das Jahr 2020
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Rotthalmünster für das Jahr 2020
4. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Aldersbach
5. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



**Bekanntmachung der
HAUSHALTSSATZUNG
der Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster
Landkreis Passau
für das Haushaltsjahr 2020**

Auf Grund der Art. 8 Abs.2 und 10 VGemO sowie Art. 41 und 42 des KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Rothalmünster folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.490.450,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 160.100,00 EUR

ab.

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
- Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Verwaltungsgemeinschaftsumlage:

1. Verwaltungsumlage

- 1.1.1.** Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

1.190.250,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Verwaltungsumlage**).

- 1.2.** Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach

dem Stand vom **30.06.2019** auf **6.240** Einwohner festgesetzt.

1.3.	Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.	<u>190,75</u>	EUR
	(ungerundeter Wert =)	<u>190,74519</u>	EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen und umgelegt. (**Investitionsumlage**).

2.2 Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2019** auf **6.240** Einwohner festgesetzt.

2.3	Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf festgesetzt.	<u>0,00</u>	EUR
	(ungerundeter Wert =)	<u>0,0000</u>	EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **200.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Rotthalmünster, den **18.06.2020**

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Straußberger
Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit **Schreiben vom 12.06.2020**, Aktenzeichen: **964** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG, in Verbindung mit Art. 67 u. 71 GO

genehmigungspflichtige Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 10 VGemO amtlich bekanntgemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung** einer Haushaltssatzung, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster, gemäß Art. 65 GO, Art.10 VGemO, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Bekanntmachungsverordnung zur Einsicht auf.

Rotthalmünster, 18.06.2020

Verwaltungsgemeinschaft
Rotthalmünster

gez. Straußberger
Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung¹⁾

des Schulverbandes

Grundschule Rotthalmünster

Mittelschule Rotthalmünster

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt der

Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 639.800,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 135.000,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.1.1 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

501.700,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **162** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

3.096,91 EUR

(ungerundeter Wert =)

3.096,9136 EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

0,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **162** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3 Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.

0,00 EUR

(ungerundeter Wert =)

0,0000 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wer-

den nicht beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Rotthalmünster, den 18.06.20

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **12.06.20** Az: **941** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GO i.V.m. Bekanntmachungsverordnung)

Rotthalmünster, den 18.06.20

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. Straußberger

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

des Schulverbandes

Grundschule Rotthalmünster

Mittelschule Rotthalmünster

(Landkreis **Passau**) für das **Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der Art. 9 des BaySchFG, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeverordnung erlässt der

Schulverband Grundschule Rotthalmünster

folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2020** wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 472.750,00 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 108.200,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind **nicht** vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4²⁾

Schulverbandsumlage:

1. Verwaltungsumlage

1.1.2 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

361.050,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Verwaltungsumlage**)

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach

dem Stand vom **01.10.2019** auf **185** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3.	Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.	<u>1.951,62</u>	EUR
	(ungerundeter Wert =)	<u>1.951,6216</u>	EUR

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird **nicht** erhoben

Eine Investitionsumlage wird erhoben

2.1.3 Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das **Haushaltsjahr 2020** auf

33.200,00 EUR

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (**Investitionsumlage**)

2.2 Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01.10.2019** auf **185** Verbandsschüler festgesetzt.

2.3	Die Investitionsumlage wird je Schüler auf festgesetzt.	<u>179,46</u>	EUR
	(ungerundeter Wert =)	<u>179,4595</u>	EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **60.000,00 EUR** festgesetzt. (Art.73 (2) GO)

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden **nicht** beansprucht.

§ 6³⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Rotthalmünster, den **18.06.2020**

Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Straußberger**

Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Passau hat mit dem Schreiben vom **12.06.20** Az: **941** mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung **keine** nach Art. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile

enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 24 KommZG **amtlich bekannt** gemacht. Gleichzeitig liegt diese (samt ihren Anlagen), **bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung**, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rotthalmünster, Marktplatz 10, 94094 Rotthalmünster öffentlich auf. (gem. Art 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 GOi.V.m. Bekanntmachungsverordnung)

Rotthalmünster, den 18.06.20

- Schulverband Grundschule Rotthalmünster
 Schulverband Mittelschule Rotthalmünster

gez. **Straußberger**

Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes Grundschule Aldersbach

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Aldersbach

Der Schulverband Grundschule Aldersbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 18.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 24.06.2020
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amtsärztin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Aldersbach

nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

§ 1

Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Grundschule „Wolfgang-Marius-Grundschule Aldersbach“ als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aldersbach, Aidenbach und Künzing.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Aldersbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen

„Schulverband Grundschule Aldersbach“

und hat seinen Sitz in Aldersbach.

§ 2

Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender)

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Schulverbands.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4
Rechnungsprüfungsausschuss, Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 5
Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 6
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG)
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 7
Geschäftsgang des Verbandes

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 8
Geschäftsführung des Verbandes

Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Gemeinde Aldersbach bestimmt, das den Verbandsvorsitzenden stellt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 9
Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Gemeinde Aldersbach geführt.

§ 10
Finanzierung des Schulverbandes

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 11
Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Verbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Aldersbach vom 03.06.2019 außer Kraft.

Aldersbach, 19.06.2020
Schulverband Aldersbach
Mayrhofer, Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Aidenbach

Der Schulverband Grundschule Aldersbach hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 22.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 24.06.2020

Landratsamt Passau

Stockinger

Reg.Amtsrätin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Aidenbach

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

**§ 1
Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Aidenbach als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Aidenbach, Aldersbach, Beutelsbach, Eglham Haarbach und Künzing.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Niederbayern festgesetzte Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Aidenbach“
- (4) Der Schulverband führt den Namen

„Schulverband Mittelschule Aidenbach“

und hat seinen Sitz in Aidenbach.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3 Verbandsversammlung

(1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzurufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung für der/die Vorsitzende des Schulverbands.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsführung

(1) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

(2) Als Geschäftsstelle des Verbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 6 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Aidenbach geführt.

§ 7 Rechnungsprüfung, Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

§ 8 Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Abweichend von Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG kann der Schulverband für Investitionen eine gesonderte Investitionsumlage erheben.
- (3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum 25. des ersten Monats eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 9 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung; Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit keine Entschädigung.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 20,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 10 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer oder mehrere Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbandes Aidenbach vom 25.06.2014 außer Kraft.

Aidenbach, 22.06.2020

Schulverband Aidenbach

Obermeier, Verbandsvorsitzender

